

www.schmerikon.ch

Anschlussgesuch Hausanschluss

Bauherr Name / Firma
Adresse
PLZ / Ort
Telefon / eMail

Grundeigentümer Name / Firma
(sofern nicht Bau- Adresse
herr) PLZ / Ort
Telefon / eMail

Projektverfasser Name / Firma
Adresse
PLZ / Ort
Telefon / eMail

Grundstück Kataster-Nr.

Objekt EFH MFH Gewerbe
 Neubau Umbau Anbau

Der Bauherr ersucht, sein Bauobjekt an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Schmerikon anzuschliessen.

Ort / Datum Unterschrift Unterschrift Unterschrift
 Bauherr Grundeigentümer Projektverfasser

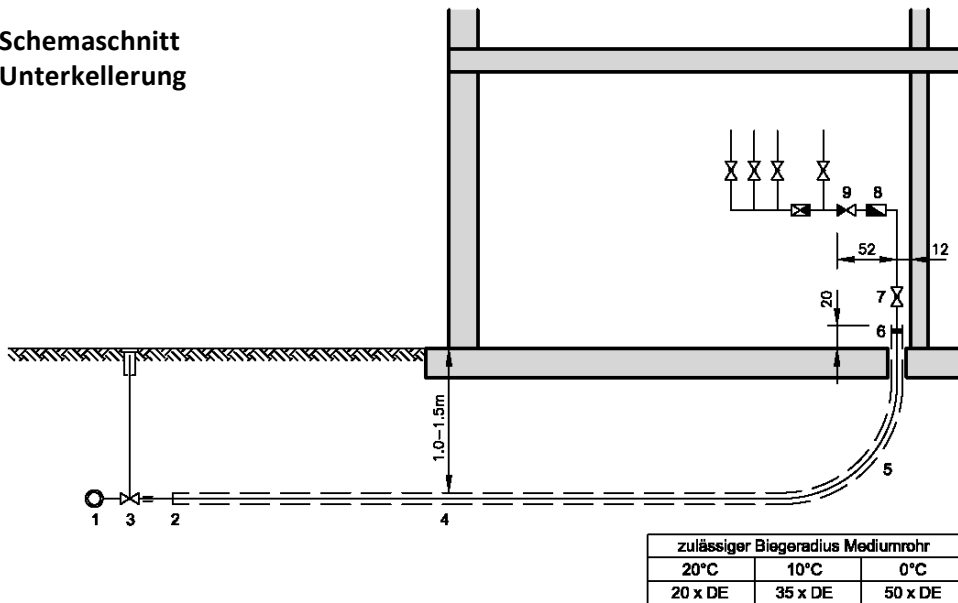
Beilagen Situationsplan 1:500 mit Vermerk Anschlusspunkt
 Situationsplan 1:500 mit Standort Wasserverteilung
 Technische Angaben Gesuchformular Seite 2
 Schemaschnitt Gesuchformular Seite 3

Genehmigung *durch Wasserversorgung auszufüllen*

	Technischer Berater <input type="checkbox"/> i.O. <input type="checkbox"/> weitere Vermerke Seite 2 <input type="checkbox"/> Situationsplan mit Vermerken	Wasserversorgung Schmerikon <input type="checkbox"/> i.O.
Stempel
Ort / Datum
Unterschrift

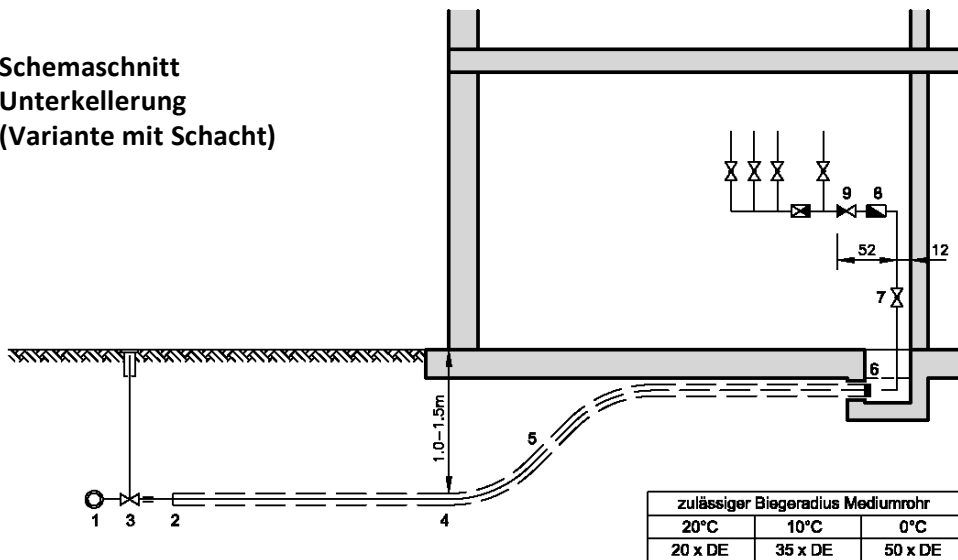
Schemaschnitte

Schemaschnitt
Unterkellerung



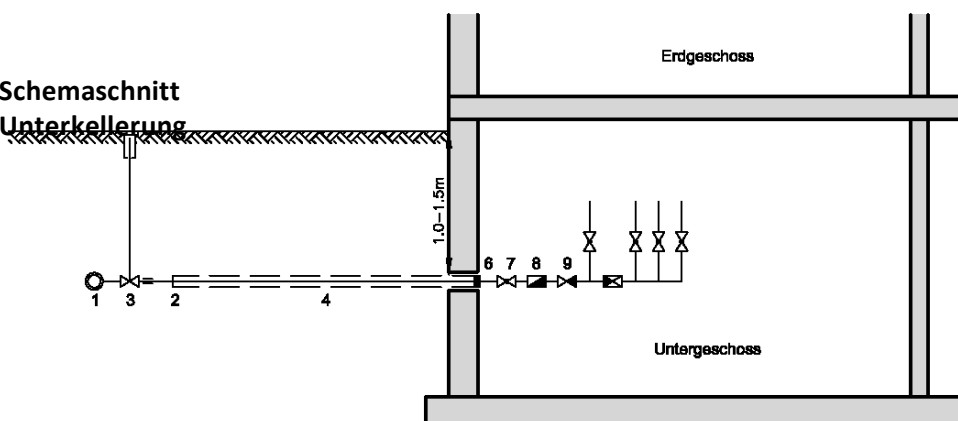
ohne

Schemaschnitt
Unterkellerung
(Variante mit Schacht)



ohne

Schemaschnitt
Unterkellerung



mit

Hinweise

1. Die genaue Linienführung wird durch den Technischen Berater (Frei und Krauer / Andreas Egli, Rapperswil - 055 220 00 90 - andreas.egli@frei-krauer.ch) vor Baubeginn festzulegen.
2. Die Hauszuleitung muss zwingend vor dem Eindecken des Grabens in Abstimmung mit dem Technischen Berater der Wasserversorgung eingemessen werden.
3. Die Hausanschlussarbeiten sind durch einen in Schmerikon konzessionierten „Rohrnetzmonteur SVGW“ mit PE-Schweisssprüfung ausführen zu lassen (z.B. Müller AG). Dieser, beziehungsweise dessen Arbeitgeber, ist für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien sowie die Verwendung von zugelassenen Installationsmaterialien (welche durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW geprüft und zertifiziert sind) verantwortlich.
4. Der Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung ausgehändigt und verbleibt im Eigentum der Wasserversorgung.
5. Für Bauabwasser ist ein Bauwasserzähler zu verwenden. Dieser wird durch die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt. Zuständig hierfür ist der Brunnenmeister Heinz Hickert - 055 286 11 09 - heinz.hickert@schmerikon.ch

Auszüge aus dem Reglement der Wasserversorgung Schmerikon vom 20. Juni 1995

- Art. 9 Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- Art. 21 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.
- Art. 22 Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Ausführung ist an Fachleute zu übertragen, die gemäss Art. 35 eine Installationsbewilligung besitzen.
- Art. 23 Die Hausanschlussleitung bleibt nach der Erstellung im Eigentum und Unterhalt des Abonnenten. Die WV übernimmt keine Reparatur- und Erneuerungskosten.
- Art. 24 Hausanschlussleitung, Anschluss-Schieber und Anschluss-"T" gehen zu Lasten des Abonnenten.
- Art. 28 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.
- Art. 29 Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.
- Art. 30 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.
- Art. 32 Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Die WV beschafft die Wasserzähler auf ihre Rechnung; sie bleiben in ihrem Eigentum.
- Art. 44 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.
Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.
Er setzt sich zusammen aus
- a) einer festen Grundquote
 - b) einem Gebäudezuschlag nach dem amtlichen Zeitwert des Objektes
- Art.45 Die Grundquote beträgt Fr. 300.-- für jeden Anschluss.
- Art. 46 Der Gebäudezuschlag beträgt 10 Promille des Gebäudezeitwertes.
- Art. 47 Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.
Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 46 auf dem Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- Art. 48 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Erstellung des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.